

Grundzüge für Organisationsregelungen Übergreifender Bibliothekseinheiten (Bereichsbibliotheken) - Rahmen-Organisationsregelung -

(Beschuß des Bibliotheksausschusses des Senates vom 11.11.1999)

Präambel

Die Schaffung übergreifender Bibliothekseinheiten hat zum Ziel, unter Verwendung zeitgemäßer Bibliothekstechnik die bibliothekarischen Dienstleistungen in der gesamten Universität zu gewährleisten. Angesichts knapper werdender Ressourcen erscheint es sinnvoll, die Entwicklung übergreifender bibliothekarischer Einrichtungen (fachbereichsübergreifend oder auf Ebene einzelner Fachbereiche) zu fördern und im Rahmen der Rechtsvorschriften (§ 87 UG; Bibliotheksordnung) auszugestalten. Diese Einrichtungen erhalten die Bezeichnung "Bereichsbibliothek". Die Neuorganisation erfolgt einvernehmlich zwischen einem oder mehreren Fachbereichen und der Leitung der Universitätsbibliothek. Für die nach Maßgabe des § 87 (2) 2 UG festzulegenden Organisationsregelungen der Bereichsbibliotheken gelten die nachfolgenden Grundzüge.

1 Begriff der Bereichsbibliothek

- (1) Bereichsbibliotheken bestehen aus den organisatorisch zusammengeführten Beständen, Nachweisen, Einrichtungsgegenständen und der Bibliothekstechnik
- der beteiligten Fachbereiche bzw. der beteiligten Einrichtungen des betreffenden Fachbereichs
 - sowie aus Bestandsanteilen aus der zentralen Sammlung der Universitätsbibliothek.

Dazu gehören auch nachgewiesene und bewilligte Dauerausleihen in anderen Räumen der beteiligten Einrichtungen.

- (2) Die Mitbetreuung von Leihgaben ist möglich.

2 Personal

Das Personal von Bereichsbibliotheken setzt sich zusammen aus bibliothekarischen Fachpersonalstellen, sonstigen bibliothekarischen Personalstellen sowie Stellenanteilen für bibliotheksbezogene Tätigkeiten. Einer neu geschaffenen Bereichsbibliothek werden sämtliche diesbezüglichen Stellen/Stellenanteile der betreffenden Einrichtungen zugeordnet.

3 Mittel

Die für den laufenden Bestandsaufbau in einzelnen Wissenschaftsfächern bereitgestellten Mittel werden auch für eine Bereichsbibliothek nach dem Prinzip verwendet, daß die Auswahlentscheidungen unter Verantwortung der Einrichtung erfolgen, aus der die Mittel stammen; die Zuständigkeit der Leitung der Universitätsbibliothek im Rahmen ihrer koordinierenden Funktion nach § 87 (2) UG bleibt hiervon unberührt.

4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für eine Bereichsbibliothek ist wahrzunehmen von einer Kraft des Höheren (Wissenschaftlichen) Bibliotheksdienstes der Universitätsbibliothek unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften; sie nimmt die koordinierenden Funktionen gemäß §

87 (2) UG wahr. Im Auftrag der Leitung der Universitätsbibliothek leitet die Geschäftsführung die Bereichsbibliothek und ist Vorgesetzte des Personals der Bereichsbibliothek.

5 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Ein Gemeinsamer Ausschuss gemäß § 83 UG beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereichsbibliothek, insbesondere über

- die Benutzungsordnung und ihre Änderung
- die Erwerbungsgrundsätze sowie die Pflege fachübergreifender Bestände und
- gemeinsame Haushaltsangelegenheiten.

Hierzu gehören auch die Beschaffungen und Ausgaben außerhalb des Bestandsaufbaus (Betriebskosten).

(2) Die Geschäftsführung der Bereichsbibliothek bereitet die Sitzungen vor, leitet sie mit beratender Stimme und führt die Beschlüsse aus.

(3) Die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen, insbesondere aus kooperierenden Einrichtungen an der Universität, ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses möglich.

(4) Die Vorschriften des UG (§ 87 (3)) und der Bibliotheksordnung bleiben hiervon unberührt.